



# Amtsblatt

## des Landkreises Miltenberg



### **Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV)**

Das Landratsamt Miltenberg teilt mit Bezug auf § 3 Nr. 2 der 12. BayIfSMV vom 05. März 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 171), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22. April 2021 (BayMBI. 2021 Nr. 287), in Verbindung mit § 28b IfSG vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. April 2021 (BGBl. I S. 802), durch

## **a m t l i c h e   B e k a n n t m a c h u n g**

mit, dass **die Zahl der Neuinfektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV2 je 100.000 Einwohner im Landkreis Miltenberg an drei aufeinanderfolgenden Tagen den Wert von 150 überschritten hat.**

Seitens des Robert-Koch-Institutes wurden in den letzten drei Tagen nachstehende (gerundeten) Werte veröffentlicht:

- 23. Apr. 2021 – 187
- 24. Apr. 2021 – 166
- 25. Apr. 2021 – 182

In Folge dessen entfällt ab Dienstag, den 27. Apr. 2021 ab 00:00 Uhr für den Landkreis Miltenberg die nach § 28b Absatz 1 Nr. 4 IfSG im 2. Halbsatz bei Buchstabe b) formulierte Möglichkeit des sog. "Click & Meet", also die Möglichkeit der Öffnung von Ladengeschäften für einzelne Kunden nach vorheriger Terminvereinbarung für einen fest begrenzten Zeitraum verbunden mit einem negativen Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, nicht älter als 24 Stunden.

Nicht betroffen von dieser Regelung sind im Freistaat Bayern Ladengeschäfte mit Kundenverkehr für Lebensmittelhandel inklusive Direktvermarktung, Lieferdienste, Getränkemärkte, Reformhäuser, Babyfachmärkte, Apotheken, Sanitätshäuser, Drogerien, Optiker, Hörgeräteakustiker, Tankstellen, Kfz-Werkstätten, Fahrradwerkstätten, Banken und Sparkassen, Versicherungsbüros, Pfandleihhäuser, Filialen des Brief- und Versandhandels, Reinigungen und Waschsalons, der Verkauf von Presseartikeln, Tierbedarf und Futtermitteln sowie der Großhandel.

Weiterhin zulässig bleibt hingegen das sog. "Click & Collect", also die Abholung vorbestellter Waren bei den Ladengeschäften, welche diesen Service anbieten. Hierfür gilt § 12 Abs. 1 Satz 4 Nr. 1, 3 und 4 der 12. BayIfSMV entsprechend mit der Maßgabe, dass im Schutz- und Hygienekonzept des Ladengeschäftes insbesondere Maßnahmen vorzusehen sind, die eine Ansammlung von Kunden etwa durch gestaffelte Zeitfenster vermeiden.

Miltenberg, 26. Apr. 2021

gez.  
**Jens Marco Scherf**  
- Landrat -

